Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **1 (1835)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

biete der Erde. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. f) Geschichte. — Kenntniß der Hauptpersonen aus der allgemeinen Geschichte alter und neuer Zeit. Genauere Bekanntschaft mit der Schweizergeschichte; g) Naturkunde. — Eintheilung in Klassen und Ordnungen nach wissenschaftlichen Merkmalen. Genauere Kenntniß der wichtigsten Gegenstände aus den drei Reichen. Einsicht in die Naturgesetze. Aufschluß über bekannte, erklärbare Naturerscheinungen. Gewöhnliche Anwendung von Naturprodukten und Naturkräften in Technologie und Mechanik; h) Gesangbildung. — Text- und tongemäßer Vortrag. Verfahren bei Bildung und Leitung von Sängerchören; i) Verfahren und Proben im Zeichnen und Schönschreiben.

§. 5. Jeder Examinand hat eine Probelektion im Sprachfache vor der Kommission mit Zöglingen aus der Industrieschule abzuhalten. Der Unterrichtsstoff wird ihm eine halbe Stunde vorher bezeichnet.

§. 6. Wenn ein Examinand die Prüfung in einem der Fächer a, e, f, g, h, i für einstweilen oder immer (§. 17. des Gesetzes über höhere Volksschulen) abzulehnen sich veranlaßt findet, so hat er dies in seiner Anmeldung zu bemerken. Wer aber die Prüfung in einem der Fächer b, c und d nicht besteht, kann nur ein Wählbarkeitszeugniß als Fachlehrer erhalten.

§. 7. Außerordentliche Prüfungen können nur durch einen besonderen Beschluß des Erziehungsrathes angeordnet werden. Es gelten für dieselben im Allgemeinen die eben bezeichneten Bestimmungen. Wenn einzelne Bewerber eine außerordentliche Prüfung verlangten, und solche gestattet wird, so haben sie das ausgesetzte Taggeld nach der Zahl der Mitglieder bei dem Sekretär der zweiten Sektion des Erziehungsrathes zu hinterlegen.

Inhalt des zweiten Heftes.

Seite.

I. Rede, von Pfarrer Heer. Versuch einer populären Volksbelehrung über mehrere der Verbesserung des Schulwesens entgegenstehende Volksvorurtheile 3

II. Neue Divisionsmethode, von Crelle 40

III. Sprachbücher.

1. Lehrgang des Lautirunterrichts u. s. w, von Professor Stern in Karlsruhe 46
2. Lautirwörterbuch, von demselben 46
3. Freie Sprech- und Aufschreibübungen u. s. w., von demselben 48
4. Begründung, Unterscheidung und Uebung der ersten und wesentlichen Sprachbegriffe, von demselben 50

IV. Schulnachrichten

1. Schullehrerprüfung in Hofwyl 52
2. Drei Briefe über Hofwyl 55
3. Graubünden. Schulverein 56
4. Basellandschaft. Beeidigung der Lehrer 59
5. Aargau. Einführung des Schulgesetzes 62
6. Neuenburg. Institut der Jungfer Calame 65
7. Zürich.
   a. Reglement über die Prüfungen der Volksschullehrer 66
   b. Reglement über die Prüfung der Sekundarlehrer. 71